

Klaus Kröger

Marginalien zur Novelle des Hessischen Universitätsgesetzes

Fast unbemerkt hat der Landtag die Novelle zum Hessischen Universitätsgesetz (HUG) ¹⁾ verabschiedet: Die Tagespresse hat darüber so gut wie gar nicht berichtet, die Parteien haben dieses Thema trotz des währenden Wahlkampfes gemieden, und die Reaktionen aus den Universitäten sind in der Schlußphase der Gesetzgebung weithin ausgeblieben. Besonders erstaunlich ist das nicht, denn mit dieser Novelle ist keine Kursänderung hessischer Hochschulgesetzgebung eingetreten. Bildlich gesprochen: Es sind nur einzelne grobe Schäden im Mauerwerk notdürftig repariert, dabei allerdings neue angerichtet worden und — was gravierender ist — die gefährlichen Haarrisse im Gewölbe sind geblieben. Diese rühren von den Strukturschwächen der bundesrepublikanischen Gruppenuniversität her, auf die hier indessen nicht näher eingegangen werden kann ²⁾. Dieser Beitrag muß sich auf einige knappe kritische Bemerkungen beschränken, die sich auf die wichtigsten Änderungen der Stellung der Professoren sowie auf die neuen Vorschriften über die veränderte Organisation der zentralen Organe und der Fachbereiche — allerdings ohne die Besonderheiten des Bereichs Humanmedizin — beziehen.

Die Novelle modifiziert die bisherige Struktur der Gruppenuniversität dadurch, daß sie die Professoren und Dozenten zu einer einheitlichen Gruppe der *Hochschullehrer* zusammenfaßt (§ 4 III HUG). Wurde schon im Universitätsgesetz von 1970 ³⁾ der Begriff »Hochschullehrer« als Oberbegriff für Professoren und Dozenten (§ 39 II HUG) verwendet, wird jetzt die einheitliche Repräsentanz beider Gruppen durch gemeinsam gewählte Vertreter eingeführt.

Diese Regelung stößt auf schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken: Sie wird der nach Art. 5 III GG in Verbindung mit Art. 3 I GG herausgehobenen Stellung der Professoren nicht gerecht. Das *Bundesverfassungsgericht* hat in seinem richtungweisenden Urteil über die Verfassungsmäßigkeit des Niedersächsischen Vorschaltgesetzes für ein Gesamthochschulgesetz vom 29. 5. 1973 ⁴⁾ festgestellt, daß die Gruppe der Hochschullehrer homogen, d. h. nach Unterscheidungsmerkmalen zusammengesetzt sein muß, die sie gegen andere Gruppen eindeutig abgrenzen. Hochschullehrer sind danach nur diejenigen akademischen Forscher und Lehrer, die »aufgrund der Habilitation oder eines sonstigen Qualifikationsbeweises mit der selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Fachs in Forschung und Lehre betraut« sind.

Die *Dozenten* vermögen diesen Anforderungen nicht zu entsprechen. Sie nehmen nur begrenzte Lehrfunktionen auf bestimmten Spezialgebieten wahr, nicht auf einem ganzen Fachgebiet; ihnen fehlt es an langjähriger Tätigkeit und Erfahrung in Forschung und Lehre, und sie besitzen nicht die gleiche berufliche Qualifikation wie die Professoren, was die Novelle selbst einräumt: § 39 IV S. 2 HUG sieht vor, daß den Dozenten vier Jahre nach ihrer Einstellung ein schriftliches Gutachten über ihre Leistungen in Forschung und Lehre zu erteilen ist, offenbar weil sie sich in dieser Zeit erst zum Hochschullehrer qualifizieren sollen. Ein zweites Beispiel: Während Professoren nur in begründeten Ausnahmefällen von der eigenen Universität berufen werden dürfen (§ 40 III S. 4 HUG), sind Hausberufungen von Dozenten »im Interesse der Nachwuchsförderung« grundsätzlich zulässig (§ 41 II S. 1 HUG). Ganz zu schweigen von der einheitlichen Interessenlage, die Voraussetzung für die Bildung einer gemeinsamen Gruppe ist. Die Dozenten werden in erster Linie um ihre wissenschaftliche Qualifizierung und um ihr Fortkommen bemüht sein, die Professoren, die in der Regel für längere Zeit einer Universität angehören, haben mehr die kontinuierliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre im Auge.

Die einheitliche Repräsentanz von Professoren und Dozenten ist sachlich nicht begründet. Wenn sie dennoch gesetzlich verankert worden ist, so geschah es offenbar um einen säuerlichen Egalitätsanspruch zu genügen, der nicht auf Tatsachen und Notwendigkeiten, sondern auf Prinzipien um ihrer selbst willen beruht.

Es erstaunt nicht, daß die veränderte Zusammensetzung verschiedener Universitätsorgane den Richtsätzen des erwähnten Urteils des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht wird. Die Novelle zum Hessischen Universitätsgesetz bleibt insbesondere hinter der Anforderung zurück, den Professoren in allen »wissenschaftsrelevanten« Angelegenheiten einen spezifischen Einfluß einzuräumen⁵⁾. Das Gericht versteht darunter alle Fragen, die Forschung und Lehre unmittelbar berühren. Dazu gehören die Personalfragen der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter, aber auch die »haushaltsmäßige Betreuung von Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen einschließlich der Mittelvergabe«. Im Bereich der Lehre hält das Verfassungsgericht eine Zusammensetzung der Universitätsorgane von Verfassungs wegen für geboten, die den Professoren einen »maßgebenden Einfluß«, das heißt die Hälfte aller Stimmen sichert. In den Fragen der Forschung und in Berufsangelegenheiten muß ihnen sogar ein »ausschlaggebender Einfluß«, also ein Stimmenübergewicht gewährleistet sein. Bedenken ergeben sich zunächst gegen die Zusammensetzung der *Ständigen Ausschüsse* I, II und III (§ 19 II Ziff. 1–3 HUG). Im Ständigen Ausschuß III verfügen die Hochschullehrer über die

Hälfte der Sitze. In Fragen, die Forschung und Lehre unmittelbar berühren, wie z. B. die Zuweisung der Personalstellen und Sachmittel an die Fachbereiche und die zentralen Einrichtungen, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan erfolgt ist (§ 18 II Ziff. 3b HUG), ergibt sich für die Hochschullehrer nur dadurch eine Mehrheit, daß die beiden nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in diesen Angelegenheiten kein Stimmrecht haben (§ 9a I HUG). Die gesetzliche Regelung bleibt jedoch insofern hinter den Anforderungen des Gerichts zurück, als sich die Professoren die Hälfte der Sitze mit den Dozenten teilen müssen, mit denen sie eine gemeinsame Gruppe bilden. Mithin sind die Professoren in diesem Ausschuß in der Regel in der Minderheit.

In den Ständigen Ausschüssen I und II, in denen ebenfalls »wissenschaftsrelevante« Angelegenheiten zu entscheiden sind (§ 18 II Ziff. 1 und 2 HUG), ist den Hochschullehrern zwar ein zahlenmäßiges Übergewicht zugestanden worden, aber auch hier ist nicht gewährleistet, daß die *Professoren* den ihnen zukommenden maßgebenden bzw. ausschlaggebenden Einfluß besitzen.

Dagegen läßt sich nicht einwenden, es handele sich bei den Ständigen Ausschüssen um allgemeine »Verwaltungsausschüsse«, deren Zusammensetzung dem freien Ermessen des Gesetzgebers unterliege. Es kann hier dahingestellt bleiben, wie die Ständigen Ausschüsse zu qualifizieren sind, jedenfalls sind die organisatorischen Leitlinien des Bundesverfassungsgerichtsurteils, die den Professoren mit Rücksicht auf Art. 5 III und Art. 3 I GG einen bestimmten Einfluß garantieren, zu beachten, soweit diesen Ausschüssen Fragen von Forschung und Lehre zur Entscheidung übertragen worden sind⁶⁾.

Besonders problematisch ist die veränderte Zusammensetzung des *Senats* (§ 17 I HUG). Er besteht aus dem Vizepräsidenten, den Dekanen der Fachbereiche und den Prodekanen des Bereichs Humanmedizin einer-, und 14 Gruppenvertretern andererseits. Dieses Konstitutionsprinzip ist merkwürdig. Es fällt auf, daß die Hochschullehrer — im Widerspruch zu der einheitlichen Gruppenvertretung von Professoren und Dozenten (§ 4 III HUG) — im Senat nur durch drei *Dozenten* (!) vertreten sein sollen (§ 17 I Nr. 3 HUG). Als Gruppe oder Teilgruppe sind die Professoren überhaupt nicht vertreten — eine sonderbare Regelung.

Sie läßt sich auch nicht damit rechtfertigen, daß die Professoren vermeintlich durch die Dekane vertreten seien. Es ist zwar richtig, daß diese nach § 23 II HUG Professoren sein müssen, aber sie haben *alle* Belange ihrer Fachbereiche zu vertreten, und gerade nicht die speziellen Angelegenheiten der Hochschullehrer. Es ist deshalb unzulässig, die Dekane zugleich als Gruppenvertreter der Hochschullehrer auszugeben. Dieses Ergebnis wird besonders dadurch unterstrichen, daß der Dekan unter Umständen sogar *gegen* die

Mehrheit der Hochschullehrervertreter im Fachbereichsrat gewählt werden kann (§ 23 II in Verbindung mit § 24 VII HUG).

Aus den gleichen Erwägungen ist zu beanstanden, daß Dekan, Pro- und Praedekan, sofern sie als Vertreter der Hochschullehrer in den *Fachbereichsrat* gewählt worden sind, auf das Kontingent der Hochschullehrervertreter angerechnet werden. Damit werden sie in einen unlösbaren Loyalitätskonflikt gebracht: Entweder erfüllen sie ihre Aufgabe als Repräsentanten des gesamten Fachbereichs und stellen damit ihre eigenen Gruppeninteressen hintan oder aber sie vertreten die Belange der Hochschullehrer unter Mißachtung der Grundsätze unparteiischer Amtsführung — eine unseriöse Alternative. Eine Trennung von Gruppenvertretung und Amtsführung ist nur im Ausnahmefall gewährleistet, wenn nämlich Dekan, Pro- und Praedekan nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind (§ 23 II S. 2 HUG).

Auch wenn die *Fachbereichsausschüsse* keine ausdrücklichen Beschlußzuständigkeiten besitzen, werden ihre »Empfehlungen und Beschlußvorlagen« (§ 25 I S. 2 HUG) nicht selten die Entscheidungen des Fachbereichsrates präjudizieren. Insoweit ist den Ausschüssen ein faktisch sehr bedeutsames Gewicht im Entscheidungsprozeß des Fachbereichs beizumessen. Es ist schwer verständlich, weshalb die Zusammensetzung dieser Ausschüsse nach einem anderen Paritätsschlüssel erfolgt als die Bildung des Fachbereichsrates. Die eindeutige Zurücksetzung der Hochschullehrer ist auffallend (§ 25 II am Ende HUG). Dieser kleinmütige Tribut an einen kurzlebigen Proporz ist weder sachdienlich noch begründbar.

Zu begrüßen ist hingegen, daß die *nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter* (»sonstige Mitarbeiter«) künftig in allen Angelegenheiten, die unmittelbar Forschung und Lehre betreffen, nur noch beratende Stimme haben (§ 9 a HUG). Es ist auch der Regelung zuzustimmen, daß über Habilitations- und Promotionsleistungen lediglich Professoren und solche Mitglieder der Fachbereiche entscheiden dürfen, die mindestens die Qualifikation besitzen, die durch die betreffende Prüfung festgestellt werden soll (§ 21 III S. 2 HUG). Eine gleiche Beschränkung besteht allerdings nicht beim Erlaß von Habilitations- und Promotionsordnungen (§ 22 II HUG). Zur Abnahme von anderen Universitätsprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer berechtigt und verpflichtet; sonstige Lehrkräfte oder Lehrbeauftragte können im Rahmen ihres Lehrauftrages an Prüfungen beteiligt werden, wenn sie selbst die Qualifikation besitzen, die in der Prüfung festgestellt werden soll (§ 21 III S. 5 HUG).

Es bedeutet indessen eine Relativierung des Einflusses der Professoren, daß die bisherigen Regelungen über die Beschlußfähigkeit und *Beschlußfassung* der maßgebenden Universitätsgremien erhalten geblieben sind (vgl.

§ 17 III S. 1 und 2 HUG für den Senat; § 19 VI S. 1 und 2 HUG für die Ständigen Ausschüsse; § 24 VII HUG vormals für die Fachbereichskonferenz, jetzt für den Fachbereichsrat). Die Beschlußfähigkeit ist an keinen Paritätenschlüssel gebunden, und Beschlüsse werden in der Regel mit der Mehrheit *aller* Anwesenden gefaßt. Nur bei Promotionen und Habilitationen (§ 21 III S. 2 HUG) sowie der Erstellung von Berufungsvorschlägen, bei denen die Stimmenmehrheit des Fachbereichsrats die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer enthalten muß (§ 40 III S. 5 HUG), ist sichergestellt, daß Beschlüsse in »wissenschaftsrelevanten« Angelegenheiten nicht ohne die Professoren gefaßt werden können. In allen anderen Fragen, die Forschung und Lehre unmittelbar berühren, ist das nicht gewährleistet. Hier werden in eklatanter Weise die grundsätzlichen Minimalanforderungen an die Organisation der Gruppenuniversität, wie sie das Bundesverfassungsgericht formuliert hat, mißachtet.

Gegen die neu eingeführten *Einstellungsvoraussetzungen* für Hochschullehrer sind gravierende Bedenken zu erheben. Es liegt in der Konsequenz der Novelle zum Universitätsgesetz, diese Voraussetzungen für Professoren und Dozenten *einheitlich* festzulegen, was jeder gebotenen Differenzierung für die beiden qualitativ verschiedenen Ämter widerspricht. Das Opfer für ein einheitliches Richtmaß ist die Habilitation, die fortan nicht mehr als Voraussetzung für die Einstellung als Hochschullehrer verlangt werden darf (§ 39 a VI S. 1 HUG). Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird für alle Hochschullehrer ein sehr viel bescheidenerer Maßstab gesetzt:

- a) »eine Promotion und hervorragende weitere wissenschaftliche Leistungen oder
- b) soweit es den Anforderungen der zu besetzenden Stelle entspricht, eine Promotion und besondere fachpraktische wissenschaftliche Leistungen oder
- c) in begründeten Ausnahmefällen eine hervorragende Promotion« (§ 39 a II HUG).

Damit nicht genug: Abweichend von diesen Einstellungsvoraussetzungen »kann als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist« (§ 39 a IV HUG). Eine bekannte Tageszeitung hat daraus den kaum widerlegbaren Schluß gezogen: »Jeder Lehrer kann Professor werden«⁷⁾. Sollte es in Hessen so wenig qualifizierte Bewerber für Professorenstellen geben? Wie lassen sich angesichts dieses abgestuften Katalogs an Mindestvoraussetzungen in der Bundesrepublik noch vergleichbare Maßstäbe aufrechterhalten? Drohen nicht die hessischen Universitäten zum Füllhorn überquellenden Reformsegens zu werden?

Besondere Beachtung verdienen die Neuerungen in den *Fachbereichen*. Nachdem sich die Fachbereichskonferenzen vielfach als zu schwerfällig und zu aufwendig für die Erledigung der laufenden Selbstverwaltungsaufgaben erwiesen haben, ist die Einführung von Fachbereichsräten in allen Fachbereichen mit mehr als 15 Hochschullehrerstellen (§ 24 III S. 1 HUG) eine unvermeidliche Lösung. Daß nicht mehr alle Professoren an den Entscheidungen auf Fachbereichsebene teilnehmen können, ist eine Folge der heutigen Gruppenuniversität. Die Wissenschaftsfreiheit ist kein Recht »zur gesamten Hand aller Hochschullehrer«, wie das *Bundesverfassungsgericht* festgestellt hat⁸⁾; auch die Hochschullehrer sind in die Universität »eingebunden« und mit Rücksicht auf das Zusammenwirken mit anderen Grundrechtsträgern Einschränkungen unterworfen. Der Gesetzgeber kann daher das Repräsentationsprinzip auch für Hochschullehrer einführen⁹⁾.

Problematischer sind die Regelungen über die *Fachbereichsuntergliederungen*. Nach § 20 II HUG kann der Fachbereich die Bildung von Arbeitsgruppen, wissenschaftlichen und technischen Betriebseinheiten beschließen. Betriebseinheiten sind bei Daueraufgaben zu errichten; Arbeitsgruppen können nur für zeitlich befristete und sachlich begrenzte bestimmte Einzelvorhaben der Forschung und Lehre gebildet werden (§ 20 III HUG). Der bisher gebräuchlichsten Organisationsform, der ständig mit einer sachlich begrenzten Aufgabe befaßten Kleingruppe unter Leitung eines Hochschullehrers, wird damit der Boden entzogen. Dafür besteht nicht der mindeste Anlaß. Die Fachbereichsuntergliederung sollte den konkreten Bedürfnissen von Forschung und Lehre entsprechen. Es kann nicht befriedigen, daß die Novelle nur »Großkollektive als ständige Organisationseinheiten« mit einem Direktorium und einer zusätzlichen Verwaltungsebene (§ 27 HUG) anerkennt¹⁰⁾. Ein Zuviel an organisatorischen Regelungen ist eher ein Hemmschuh als eine Hilfe für die Forschung. Wenn in der modernen Massenuniversität die Fragen der Lehre immer stärker in den Vordergrund rücken, ist es um so notwendiger, für die Forschung Entfaltungschancen zu erhalten und zu sichern, das heißt möglichst wenige und möglichst unbürokratische Formen, die der Spontaneität und freiwilligen Kooperation genügend Spielraum lassen.

Es ist auch zu bedauern, daß es der Gesetzgeber versäumt hat, die den Bedürfnissen des jeweiligen Faches angemessene *Mindestausstattung* der Hochschullehrer (§ 20 IV S. 3 HUG) zu einem durchsetzbaren Anspruch auszugestalten. Zwar steht dem Hochschullehrer jetzt gegen die Mittelverteilung des Fachbereichs der Einspruch an den Ständigen Ausschuß III zu (§ 20 IV S. 4 HUG). Ob damit viel geholfen ist, bleibt zu bezweifeln.

Gegen die Organisation der wissenschaftlichen Betriebseinheiten und wissenschaftlichen Zentren (§ 27 HUG) bestehen zudem verfassungsrechtliche Be-

denken. Die Zusammensetzung des *Direktoriums* (4 Hochschullehrer, ein Student, ein wissenschaftlicher und ein sonstiger Mitarbeiter) wird den organisatorischen Leitlinien des Bundesverfassungsgerichts, von denen schon mehrfach die Rede war, nicht gerecht. Beschlüsse des Direktoriums können gegen die eindeutige Mehrheit der Professoren gefaßt werden, wenn ein Hochschullehrer zusammen mit den übrigen Direktoriumsmitgliedern gegen seine drei Kollegen stimmt. Der *ausschlaggebende* Einfluß der Professoren in allen Fragen der Forschung und Lehre ist somit nicht gewährleistet.

Ausgesprochen unklar ist der neu eingefügte § 25 a III HUG, der — neben den wissenschaftlichen Zentren und interdisziplinären Arbeitsgruppen (§ 26 HUG) — die Einrichtung von sog. *Studienbereichen* vorsieht. Sie sollen der »Entwicklung und Reform von Studiengängen dienen, die Fächer aus mehreren Fachbereichen einbeziehen«. Es fällt auf, daß es zu ihrer Einrichtung einer Rechtsverordnung des Kultusministers bedarf. Weshalb hier das Prinzip der Selbstorganisation der Universität nicht gelten soll, ist nicht erkennbar. Offen bleibt auch, unter welchen Voraussetzungen die Studienbereiche gebildet, wie sie organisiert und in das organisatorische Gefüge der Universität sinnvoll eingeordnet werden sollen.

Für die *zentralen Organe* hat die Novelle zum Hessischen Universitätsgesetz eine präzisere Abgrenzung der Zuständigkeiten gebracht. Insbesondere werden die Aufgaben des Senats (§ 16 II HUG) und der Ständigen Ausschüsse (§ 18 II Ziff. 1, 2, 3 und 4 HUG) konkreter beschrieben. Damit ist Kompetenzstreitigkeiten, die in den letzten Jahren nicht selten waren, besser vorgebeugt als bisher. Auf Einzelheiten braucht in diesem Zusammenhang nicht eingegangen zu werden. Die Zukunft wird erweisen, ob die neue Aufgabenabgrenzung sich bewähren wird. Hervorzuheben ist eine Besonderheit bei der Besetzung der Sitze in den Ständigen Ausschüssen: Deren Mitglieder werden künftig jeweils von den Vertretern ihrer *Gruppen* im Konvent nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem einheitlichen Verfahren der gleichzeitigen Bildung aller Ausschüsse gewählt (*Gesamtwahl* — § 19 III HUG). »Dabei üben die Mitglieder einer Kandidatenliste jeweils in der Reihenfolge der auf die Liste gemäß dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren entfallenden Sitze das Recht des Zugriffs auf einen von Vertretern der Gruppe zu besetzenden freien Sitz in einem der Ständigen Ausschüsse aus« (§ 19 III S. 2 HUG). Entsprechendes gilt für die Bildung der Fachbereichsausschüsse (§ 25 II S. 1 HUG). Das neue Verfahren löst das bisherige Auswahlrecht des *Konvents* ab, der sich von jeder Gruppe im Konvent die doppelte Anzahl der zu wählenden Kandidaten vorschlagen ließ. Das Gesamtwahl-Verfahren wird dem Repräsentationsprinzip besser gerecht als das frühere Wahlverfahren, weil die Gruppenvertreter eine stärkere Legitimation zur Auswahl ihrer Delegierten besitzen als das Plenum des Konvents.

Die Novelle zum Hessischen Universitätsgesetz wird kaum dazu beitragen, eine fruchtbare Arbeitsruhe in den Universitäten einkehren zu lassen. Die gezeigten Verfassungsverstöße gegen Art. 5 III und 3 I GG werden nicht unwidersprochen hingenommen werden. Die Schwächung der Stellung der Professoren wird aber auch in den verschiedenen Gremien zu politischen Auseinandersetzungen führen, die noch nicht abzuschätzen sind. Freiheit von Forschung und Lehre werden künftig immer stärker durch den Druck universitärer Öffentlichkeit gefährdet, weil gemäß § 9 I HUG nicht nur die Sitzungen des Konvents, sondern jetzt auch die des Senats, der Ständigen Ausschüsse und der Fachbereichsräte prinzipiell öffentlich sein werden. Die Folgen sind unabsehbar. Zum Schutz vor Störungen und unerlaubten Pressionen von außen stehen nur hölzerne Eisen in Gestalt von verschiedenen, noch nicht aufeinander abgestimmten Hausordnungsrechten (§ 9 IV HUG), deren Nebeneinander erst in der zu schaffenden Grundordnung zu regeln ist (§ 10 III S. 2 HUG), zur Verfügung. Eine nicht ermutigende Perspektive.

Daß auch der Gesetzgeber nicht mit einem ordnungsgemäßen Funktionieren der Selbstverwaltung rechnet, bezeugen die neu eingeführten Vorsorgemaßnahmen. Der Präsident kann nach § 10 II S. 3 HUG vorläufige Maßnahmen treffen, wenn eine Angelegenheit, für die eine *andere* Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar dringend zu erledigen ist und das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden kann. Daß eine solche Maßnahme in einer politischen Atmosphäre wie eine geballte Ladung wirken würde, ist unschwer vorauszusagen. Sie würde unvermeidlich eine bedrohliche Eskalation in den universitären Auseinandersetzungen bedeuten. Nicht ganz so brisant dürfte das Recht des Dekans zu vorläufigen Maßnahmen sein, wenn eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrates fällt, unaufschiebbar dringend zu erledigen ist und das Organ trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht sofort tätig werden kann (§ 23 I S. 4 HUG).

Die Zukunft der hessischen Universitäten ist düster.

Anmerkungen

1. Gesetz vom 17. IX. 1974, in: Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1974, I S. 403.
2. Siehe dazu jetzt die vorzügliche Untersuchung von *Hans Heinrich Rupp*, «Gruppenuniversität» und Hochschulselbstverwaltung, in: *Wissenschaftsrecht – Wissenschaftsverwaltung – Wissenschaftsförderung* Bd. 7 (1974), S. 89 ff.
3. Gesetz vom 12. V. 1970, in: Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1970, I S. 315.
4. Abgedruckt in der amtlichen Sammlung des Gerichts Bd. 35, S. 79 ff. mit abweichendem Votum S. 148 ff. Siehe das folgende Zitat auf S. 126 f.

5. Vgl. – auch zum Folgenden – das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. V. 1973 (Anm. 4), S. 126 ff.
6. Darauf weist auch *Thomas Oppermann* in seinem Aufsatz: *Praktische Konsequenzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Wissenschaftsfreiheit*, in: *Juristenzeitung* 1973, 433 ff. (440) hin.
7. *Kurt Reumann*, *Jeder Lehrer kann Professor werden*, in: *FAZ* vom 10. X. 1974, S. 12.
8. Vgl. – auch zum Folgenden – das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. V. 1973 (Anm. 4), S. 128 f.
9. Zustimmung: *Thomas Oppermann* (Anm. 6), S. 438.
10. Ebenso: *Alfred Söllner* in seiner Stellungnahme zum Entwurf der HUG – Novelle, in: *JLU – Forum* Nr. 45 (Mai 1974), S. 4.